

Die Bedeutung des Friedensvertrages mit der Ukraine.

Wien, 11. Februar.

Unser nunmehriges Verhältnis zum jüngsten Staat Europas, der Ukraine, stellt sich anders dar als gegenüber Rußland. Der Friede mit der Ukraine ist unter der Regide Oesterreich-Ungarns zustande gekommen. Man kann darauf hinweisen, daß hier die alten Methoden der Diplomaten gesiegt haben. Die Ukrainer haben Beweise von ihrer Klugheit und Friedensliebe geliefert und im schroffen Gegensatz zu Trotki alles getan, was ein rasches Ergebnis herbeizuführen geeignet war. In dieser Beziehung waren wir stets in voller Uebereinstimmung mit der Ukraine. Wir begegneten uns beide in dem Wunsche, einen raschen Friedensschluß zu erreichen.

Was den Friedensvertrag mit der Ukraine betrifft, so stimmen wir mit den in der Einleitung der Rede des Vorsitzenden der ukrainischen Delegation, Herrn Sevojuk, ausgedrückten Grundsätzen der demokratischen Verständigung überein, was ja auch durch Annahme des Prinzips: keine Kontribution und Annexion, erhellt.

Im Artikel II sind die Grenzen im großen ganzen gegeben. Die Absteckung der definitiven Grenzen wird von einer gemischten Kommission, in der auch polnische Mitglieder wirken werden, durchgeführt. Die Form der Kommission ist noch nicht festgestellt. In den Rahmen des Artikels II fällt auch die Frage der Bestimmung der Zugehörigkeit des Cholmer Gebietes. Hier konnte die historische Auffassung des polnischen Staatsrechtes nicht ganz akzeptiert werden.

Da wir das von Rußland vorgeschlagene Selbstbestimmungsrecht der Völker Rußlands als Grundgedanken angenommen haben, soll die territoriale Frage unter Rücksichtnahme auf die tatsächlichen ethnographischen Verhältnisse zur Erledigung kommen. Man konnte daher den historischen Standpunkt nicht ganz akzeptieren.

Bezüglich der im Artikel III vorgesehenen Räumung der besetzten Gebiete ist zu bemerken, daß die Räumung durch Bevollmächtigte unverzüglich in die Wege geleitet werden wird. Es wird hiebei auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ordnung Rücksicht genommen werden.

Artikel VII bezieht sich auf die wichtige Frage der Aufnahme wirtschaftlicher Beziehungen mit der Ukraine. Es sind hiebei drei Stadien vorgesehen. Das erste Stadium läuft am 31. Juli d. J. ab und wird benützt werden, um die Ueberschüsse in den Ländern der Vertragsteile soweit als möglich zum Austausch zu bringen. Das zweite Stadium währt vom 1. August bis sechs Monate nach dem Abschluß des allgemeinen Friedens. In dieser Periode wird der alte russische Handelsvertrag in Wirksamkeit treten. In dem folgenden dritten Stadium treten dann die mittlerweile zustande gekommenen definitiven Abmachungen in Wirksamkeit.

Was das zu erwartende wirtschaftliche Ergebnis der Wiederaufnahme unserer Beziehungen zur Ukraine betrifft, sollte man sich in dieser Hinsicht nicht überschwinglichen Erwartungen hingeben. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Ukraine im Laufe der letzten zwei Jahre ihre Produkte nicht ausführen konnte. Man sollte daher bei vorsichtiger Schätzung mit einer eventuellen Ausfuhr von ungefähr einer Million Tonnen rechnen dürfen. Man muß jedoch hiebei mit den ganz bedeutenden Transport-schwierigkeiten im Lande rechnen, bei deren Behebung wir allerdings mitzuwirken bereit sind. Man kann unter Berücksichtigung dieser Umstände erwarten, daß es gelingen wird, ein beträchtliches Quantum von Nahrungsmitteln und Rohprodukten verschiedener Gattung von der Ukraine zu erhalten.

Die Frage des Austausches der Kriegsgefangenen wird von den entsprechenden Kommissionen erledigt werden. Die Erledigung dieser Frage ist nicht von einem formellen Frieden abhängig, kann daher unverzüglich in Angriff genommen werden.

Die Ratifizierung des Friedensvertrages mit der Ukraine wird in der kürzesten Frist in Wien erfolgen. Die Kommissionen, insbesondere die Kommission für den Austausch von Produkten, werden jedoch sofort ihre Arbeit beginnen.